

## Satzung der Tieroase Stefanshof e.V.

<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz des Vereins</b>
(1)	Der Name des Vereins ist Tieroase Stefanshof e.V.
(2)	Der Sitz des Vereins ist Schweinbach / 93359 Wildenberg.
(3)	Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

<b>§ 2</b>	<b>Zweck des Vereins</b>												
(1)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.												
(2)	Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.												
(3)	Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td>Ausbau, Erhalt und Betrieb des Gnadenhofes Tieroase Stefanshof.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td>Betreuung, Versorgung und Schutz vernachlässigter Tiere. Zudem dient die Tieroase als Anlauf – und Abgabestelle für ausgesetzte, herrenlose, alte und auch unerwünschte Tiere.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3.</td> <td>Aufnahme von in 2. genannten Tieren infolge der Entscheidung durch den ersten und zweiten Vorsitzenden. Tiere, die nicht zu den bereits im Gnadenhof lebenden Tieren passen (z.B. aus Unverträglichkeit mit anderen Tieren, aggressivem oder hyperaktivem Verhalten, gesundheitlichen Gründen oder ähnlichen Einschränkungen) können jederzeit abgelehnt werden. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4.</td> <td>Vermittlung aufgenommener Tiere ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen an geeignete natürliche oder juristische Personen.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5.</td> <td>Besuchsmöglichkeiten der Tiere des Gnadenhofes nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern des Anwesens Schweinbach 31. Die Entscheidung über den Zutritt zum Gelände obliegt allein den Eigentümern des Anwesens Schweinbach 31.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6.</td> <td>Neutralität in politischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen.</td> </tr> </table>	1.	Ausbau, Erhalt und Betrieb des Gnadenhofes Tieroase Stefanshof.	2.	Betreuung, Versorgung und Schutz vernachlässigter Tiere. Zudem dient die Tieroase als Anlauf – und Abgabestelle für ausgesetzte, herrenlose, alte und auch unerwünschte Tiere.	3.	Aufnahme von in 2. genannten Tieren infolge der Entscheidung durch den ersten und zweiten Vorsitzenden. Tiere, die nicht zu den bereits im Gnadenhof lebenden Tieren passen (z.B. aus Unverträglichkeit mit anderen Tieren, aggressivem oder hyperaktivem Verhalten, gesundheitlichen Gründen oder ähnlichen Einschränkungen) können jederzeit abgelehnt werden. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht.	4.	Vermittlung aufgenommener Tiere ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen an geeignete natürliche oder juristische Personen.	5.	Besuchsmöglichkeiten der Tiere des Gnadenhofes nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern des Anwesens Schweinbach 31. Die Entscheidung über den Zutritt zum Gelände obliegt allein den Eigentümern des Anwesens Schweinbach 31.	6.	Neutralität in politischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen.
1.	Ausbau, Erhalt und Betrieb des Gnadenhofes Tieroase Stefanshof.												
2.	Betreuung, Versorgung und Schutz vernachlässigter Tiere. Zudem dient die Tieroase als Anlauf – und Abgabestelle für ausgesetzte, herrenlose, alte und auch unerwünschte Tiere.												
3.	Aufnahme von in 2. genannten Tieren infolge der Entscheidung durch den ersten und zweiten Vorsitzenden. Tiere, die nicht zu den bereits im Gnadenhof lebenden Tieren passen (z.B. aus Unverträglichkeit mit anderen Tieren, aggressivem oder hyperaktivem Verhalten, gesundheitlichen Gründen oder ähnlichen Einschränkungen) können jederzeit abgelehnt werden. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht.												
4.	Vermittlung aufgenommener Tiere ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen an geeignete natürliche oder juristische Personen.												
5.	Besuchsmöglichkeiten der Tiere des Gnadenhofes nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern des Anwesens Schweinbach 31. Die Entscheidung über den Zutritt zum Gelände obliegt allein den Eigentümern des Anwesens Schweinbach 31.												
6.	Neutralität in politischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen.												

<b>§ 3</b>	<b>Selbstlosigkeit</b>
(1)	Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<b>§ 4</b>	<b>Mitglieder</b>
(1)	Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen.
(2)	Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
(3)	Der Verein hat folgende Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> <li>- jugendliche Mitglieder</li> <li>- ordentliche Mitglieder</li> <li>- fördernde Mitglieder</li> <li>- Ehrenmitglieder</li> </ul>
(4)	Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Die Art der Mitgliedschaft wird auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand festgelegt.
(5)	Die Mitgliedschaft endet durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Austritt des Mitglieds</li> <li>- Ausschluss des Mitglieds oder</li> <li>- Tod des Mitglieds.</li> </ul>
(6)	Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
(7)	Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
(8)	Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

<b>§ 5</b>	<b>Organe des Vereins</b>
(1)	Die Organe des Vereins sind:  - der Vorstand - die Mitgliederversammlung - Beisitzer

<b>§ 6</b>	<b>Vorstand</b>				
(1)	Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:  - dem ersten und zweiten Vorsitzenden - dem Schriftführer und - dem Kassenwart - und dem Beisitzer				
(2)	Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.				
(3)	Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche				
(4)	Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.				
(5)	Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.				
(6)	Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.  Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:				
	<table border="1"> <tr> <td>1.</td> <td>Sorge um die alltäglichen Aufgaben des in § 2 beschrieben Vereinszweckes.</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</td> </tr> </table>	1.	Sorge um die alltäglichen Aufgaben des in § 2 beschrieben Vereinszweckes.	2.	Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
1.	Sorge um die alltäglichen Aufgaben des in § 2 beschrieben Vereinszweckes.				
2.	Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung				

<b>§ 7</b>	<b>Kassenprüfung</b>
	Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese können, müssen aber nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<b>§ 8</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>
(1)	Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2)	Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.												
(3)	Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.												
(4)	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.												
(5)	Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: <table border="1" data-bbox="384 580 1390 1019"> <tr> <td>1.</td> <td>Entgegennahme der Vorstandsberichte</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Wahl des Vorstandes</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Entlastung des Vorstandes</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Satzungsänderungen</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>Auflösung des Vereins</td> </tr> </table>	1.	Entgegennahme der Vorstandsberichte	2.	Wahl des Vorstandes	3.	Entlastung des Vorstandes	4.	Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung	5.	Satzungsänderungen	6.	Auflösung des Vereins
1.	Entgegennahme der Vorstandsberichte												
2.	Wahl des Vorstandes												
3.	Entlastung des Vorstandes												
4.	Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung												
5.	Satzungsänderungen												
6.	Auflösung des Vereins												
(6)	Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.												
(7)	Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den / die Vorsitzenden zu unterzeichnen.												

<b>§ 9</b>	<b>Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>
	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

<b>§ 10</b>	<b>Datenschutz</b>
(1)	Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname</li> <li>- Anschrift</li> <li>- Telefonnummer und Emailadresse, falls vorhanden.</li> </ul>

(2)	<p>Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.</p> <p>Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift...) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.</p>
-----	--

<b>§ 11</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
(1)	<p>Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.</p>
(2)	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:</p> <p style="text-align: center;"><b>Pro Animale für Tiere in Not e.V., Bad Staffelstein</b></p> <p>der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.</p>
(3)	<p>Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus dem Barvermögen und dem Buchwert von Vereinsgebäuden bzw. dem Schwackewert von Vereinsfahrzeugen.</p>